

Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB Gas) liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) vom 01. November 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50) zugrunde. Sie gelten für die Planung, Erweiterung, Änderung und den Betrieb von Anlagen, die gemäß §1 dieser Verordnung an das Gasversorgungsnetz der Mindener Stadtwerke GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, Planers sowie des Anschlussnehmers und Betreibers von Anlagen im Sinne von § 19 NDAV (Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgerten) fest. Sie gelten für alle an das Gasnetz der Mindener Stadtwerke GmbH angeschlossen Gasanlagen. Sie geben Hinweise zum Umgang mit den allgemein anerkannten Technischen Regeln, insbesondere dem DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technische Regel für Gasinstallationen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
- 1.3 Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, sind vor Beginn der Installationsarbeiten in Rücksprache mit der Mindener Stadtwerke GmbH zu klären.

2. Anmeldeverfahren

- 2.1 Die Anmeldung von Anlagen zum Anschluss an das Gasversorgungsnetz erfolgt über das bei der Mindener Stadtwerke GmbH übliche Anmeldeverfahren. Es sind ausschließlich die aktuellen Anmeldeformulare zu verwenden, die auf der Internetseite der Mindener Stadtwerke GmbH (<http://www.mindener-gasnetz.de>) heruntergeladen werden können.
- 2.2 Das Vertragsinstallationsunternehmen hat vor Beginn seiner Arbeit die Mindener Stadtwerke GmbH über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme zu informieren und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.
- 2.3 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss, das Gasdruckregelgerät und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden, auszuwechselnden bzw. auszubauenden Verbrauchsgerten zu machen, aus denen die am Anschluss vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann.

2.4 Der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchsgeräte bedarf der vorherigen Zustimmung der Mindener Stadtwerke GmbH:

- Neuanlagen
- Erweiterungen und/oder Änderung bestehender Anlagen
- Veränderung der Gaszählereinrichtung
- Neuanschluss einer Gasfeuerstätte oder eines Gaswasserheizers
- Anschluss eines Gasmotors / BHKW
- Anschluss sonstiger Gasverbrauchseinrichtungen

3. Inbetriebsetzung

3.1 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“ (DVGW TRGI, 2018, jeweils neueste Ausgabe) zu errichten.

3.2 Nach der Fertigstellung der Gasanlage ist entsprechend des DVGW Arbeitsblattes G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“ (DVGW TRGI, 2018, jeweils neueste Ausgabe) die Prüfung von Leitungsanlagen vorzunehmen. Die Prüfung ist grundsätzlich durchzuführen, bevor die Leitung verdeckt, verputzt oder mit Korrosionsschutz versehen ist. Die Durchführung dieser Prüfung wird auf einem entsprechenden „Protokoll über Belastungs- und Dichtheitsprüfung für die Gasleitung“ dokumentiert. Die Fertigmeldung ist den Mindener Stadtwerke GmbH (siehe Abschnitt 2, Anmeldeverfahren) zu übergeben. Erfolgt die Überprüfung der Leitungsanlage mit Hilfe eines Druckschreibers, so ist zusätzlich das Druckschreiberprotokoll in Kopie beizulegen.

3.3 Die Fertigstellung der Anlage ist der Mindener Stadtwerke GmbH vom Installateur mitzuteilen. Der Inbetriebnahmetermin ist mindestens 3 Arbeitstage vor Zählerersetzung mit den Stadtwerken zu vereinbaren. Zur Inbetriebnahme muss das Formblatt (siehe Abschnitt 2, Anmeldeverfahren) vollständig ausgefüllt vorliegen. Beim Zählereinbau sowie bei der Freigabe der Gasversorgung muss das Vertragsinstallationsunternehmen anwesend sein.

3.4 Stellen die Stadtwerke Mängel an der Kundenanlage fest, so sind sie bis zur Behebung der Mängel nicht zum Anschluss bzw. zum Betrieb des Anschlusses verpflichtet.

3.5 Die Anlagen des Kunden können durch die Stadtwerke jederzeit geprüft und die Abstellung von Mängeln verlangt werden. Falls Gefahr im Verzug ist, werden die Stadtwerke die Gaszufuhr jederzeit unverzüglich unterbrechen. Dies gilt auch bei festgestellten Mängeln an den Abgasanlagen.

3.6 Die Anpassung bestehender Installationen an die gültigen Vorschriften liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

4. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)

4.1 Plombenverschlüsse dürfen nur vom Vertragsinstallationsunternehmen und nur mit Zustimmung der Stadtwerke geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. In diesem Fall sind die Stadtwerke unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Der Melder (Vertragsinstallationsunternehmen oder Schornsteinfeger) ist bis zum Eintreffen des Störungsdienstes der Stadtwerke vor Ort zu bleiben. Wird vom Kunden oder vom Vertragsinstallationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies den Stadtwerken ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden (vgl. Eichgesetz).

5. Netzanschluss und Herstellung des Netzanschlusses

5.1 Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus:

- der Netzanschlussleitung mit Strömungswächter ggf.
- der Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes
- dem Isolierstück
- der Hauptabsperrereinrichtung
- dem Hausdruckregelgerät

Der Netzanschluss ist Eigentum des Netzbetreibers Mindener Stadtwerke GmbH.

5.2 Die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Netzanschlüssen ist unter genauer Angabe von Ort und vorzuhaltender Leistung am Übergabepunkt mit dem durch den Netzbetreiber Mindener Stadtwerke GmbH zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen (siehe Abschnitt 2, Anmeldeverfahren). Der Anmeldung ist ein Lageplan mit Grenzabstandsbemessung im Maßstab 1:500 und ein Kellergrundriss bzw. ein Grundriss des Erdgeschosses (mit kompletter Bemaßungen / lesbar) und ersichtlicher Hauseinführungsstelle und der Belastungswert (in kW) beizufügen.

5.3 Alle Gas-Hausanschlussleitungen werden mit einem Gas-Strömungswächter ausgerüstet

5.4 Die Anbohrung der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur, die Verlegung der Netzanschlussleitung einschließlich Hauptsperrereinrichtung, der evtl. notwendige Reglereinbau und das Erstellen und Verschließen des Mauerdurchbruches am Gebäude wird vom Netzbetreiber Mindener Stadtwerke GmbH oder durch eine von ihr beauftragte Firma durchgeführt.

- 5.5 Für die Hauptabsperreinrichtung, den Hausdruckregler und den/die Gaszähler ist ein geeigneter Raum gem. DIN 18012 erforderlich. Vor der Verlegung des Hausanschlusses muss die endgültige Wandoberfläche fertig gestellt sein. Der Hausanschlussraum darf nicht für jedermann zugänglich sein und ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. In Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) ist der Raum absperrrbar auszuführen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal der Mindener Stadtwerke GmbH und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gebäudeeinführung nicht möglich) wird ein Außenschrank installiert.
- 5.6 Wird vom Anschlussnehmer eine DVGW-zertifizierte Mehrspartenhauseinführung eingebaut, so ist dies der Mindener Stadtwerke GmbH mit Angabe des Herstellers und des Typs vor Baubeginn mitzuteilen.
- 5.7 Wird in nicht unterkellerten Gebäuden eine Mehrspartenhauseinführung eingebaut, sind für den Netzanschluss nach ordnungsgemäßer Einbringung des Gashausanschlusses (DVGW Arbeitsblatt G 459/I). Ist die MSHE gemäß den konstruktiven Vorgaben der Mindener Stadtwerke GmbH fachgerecht und gas- bzw. wasserdicht zu verschließen.
- 5.8 Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist unzulässig. Die Zugänglichkeit darf nicht durch Überpflanzung beeinträchtigt werden.

6. Gas-Druckregelgeräte und Messeinrichtungen

- 6.1 Messeinrichtungen und Gas-Druckregelgeräte sind Eigentum des Messstellenbetreibers und dürfen nur vom Messstellenbetreiber, dessen Beauftragten oder mit Zustimmung des Messstellenbetreibers auch vom Vertragsinstallationsunternehmen ein- oder ausgebaut werden.
- 6.2 Gemäß den Angaben des Vertragsinstallationsunternehmens auf dem Anmeldeformular (siehe Abschnitt 2, Anmeldeverfahren) wird die Gaszähleranlage von den Stadtwerken ausgelegt. Die Aufstellung erfolgt grundsätzlich im Hausanschlussraum.
- 6.3 Die Gaszähleranlage (ohne Zähler) wird vom Vertragsinstallationsunternehmen erstellt. Alle Zähleranlagen sind mit einer Absperreinrichtung (Kugelhahn in HTB-Ausführung) und einem Einrohr-Anschlussformstück mit Prüfeinrichtung zu versehen.
- 6.4 Die Gasregleranlage (ohne Regler) wird bei Umbau eines Gas-Hausanschlusses vom Vertragsinstallationsunternehmen erstellt.
- 6.5 Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie jederzeit zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen werden können.

6.6 Werden Schäden und Verluste an Gaszählern sowie Gas-Druckregelgeräten durch das Vertragsinstallationsunternehmen verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu dessen Lasten.

7. Kundenanlage

7.1 Die Kundenanlage erstreckt sich über den Bereich hinter der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie.

7.2 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen werden, welche DVGW-zertifiziert sowie mit einer CE-Zulassung versehen sind.

7.3 Bei der Auswechslung von Gasgeräten gegen solche mit anderer, insbesondere höherer Leistung bzw. anderer Geräteart, ist die Freigabe durch die Mindener Stadtwerke GmbH und den Bezirksschornsteinfeger erforderlich (wie Neuanlage).

7.4 Leitungsenden sind auszuschließen. Kann das nicht gewährleistet werden, sind in allgemein zugänglichen Räumen Sicherheitsstopfen bzw. Sicherheitskappen zu verwenden. Flanschverbindungen und Verschraubungen in allgemein zugänglichen Räumen sind zu vermeiden oder gegen Zugriff zu sichern.

8. Gasqualität und Gasdruck

8.1 Die Mindener Stadtwerke GmbH liefern Erdgas der Gruppe L mit folgenden Durchschnittswerten (Stand 2018):

Brennwert	10,08 kWh / m ³
Heizwert	9,1 kWh / m ³
Dichte	0,81 kg / m ³
Dichteverhältnis zu Luft	0,62

Die genaue Zusammensetzung kann jederzeit bei den Stadtwerken angefragt werden.

8.2 Großverbraucher und einige Ortsteile werden mit Mitteldruck bis 1 bar betrieben. Der Nenndruck wird i.d.R. über einen Hausdruckregler auf 23 mbar reduziert.

Anhang

Vorgaben des DVGW:

DVGW-Arbeitsblatt G 459/I: Gas-Hausanschlüsse

**DVGW-Arbeitsblatt G 459/II: Gas-Druckregelanlagen mit
Eingangsdrücke bis 5 bar in Anschlussleitungen**

**DVGW-Arbeitsblatt G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis ein-
schließlich 100 bar;**

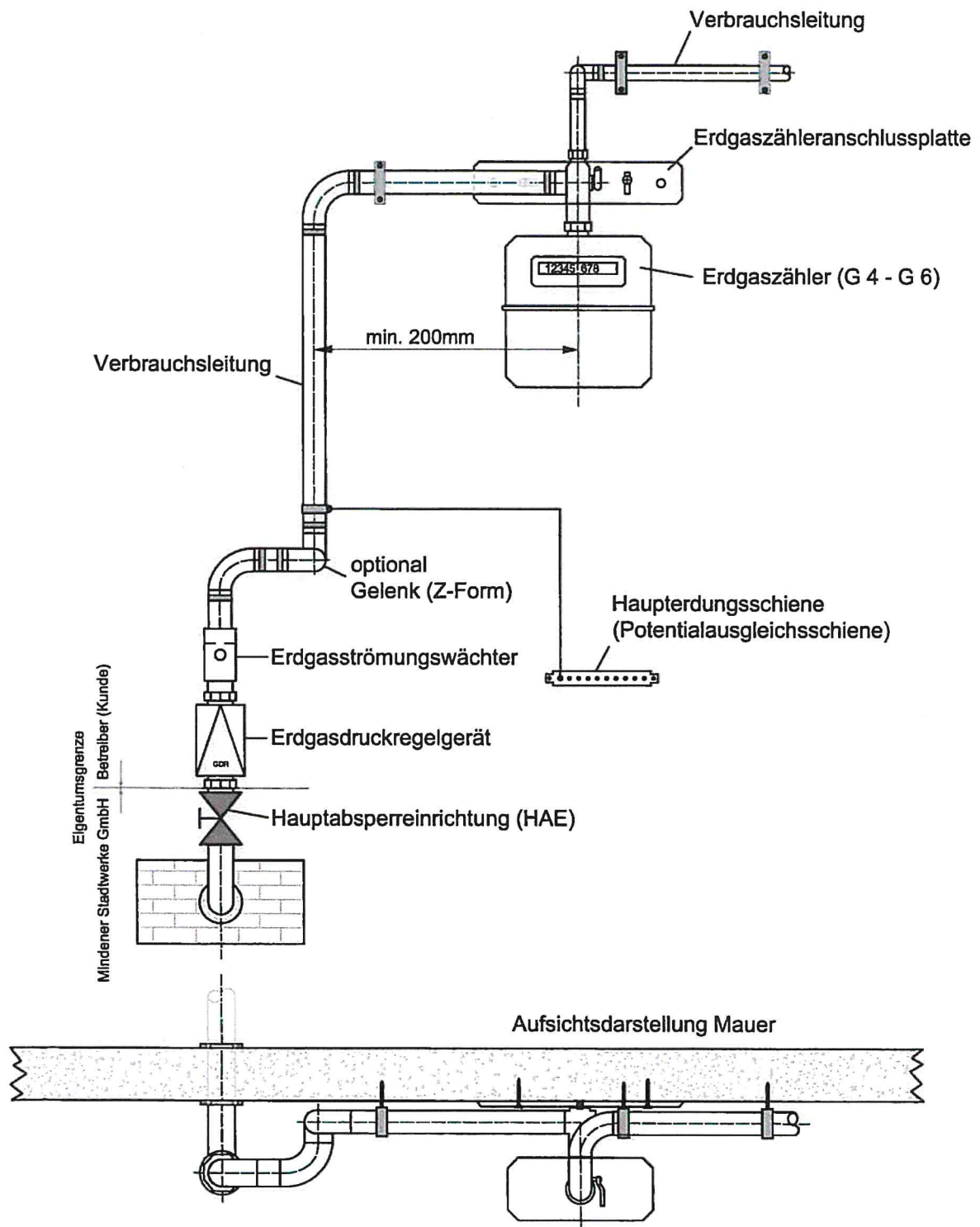
Planung, Fertigung, Errichtung,

**DVGW-Arbeitsblatt G 492: Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließ-
lich 100 bar**

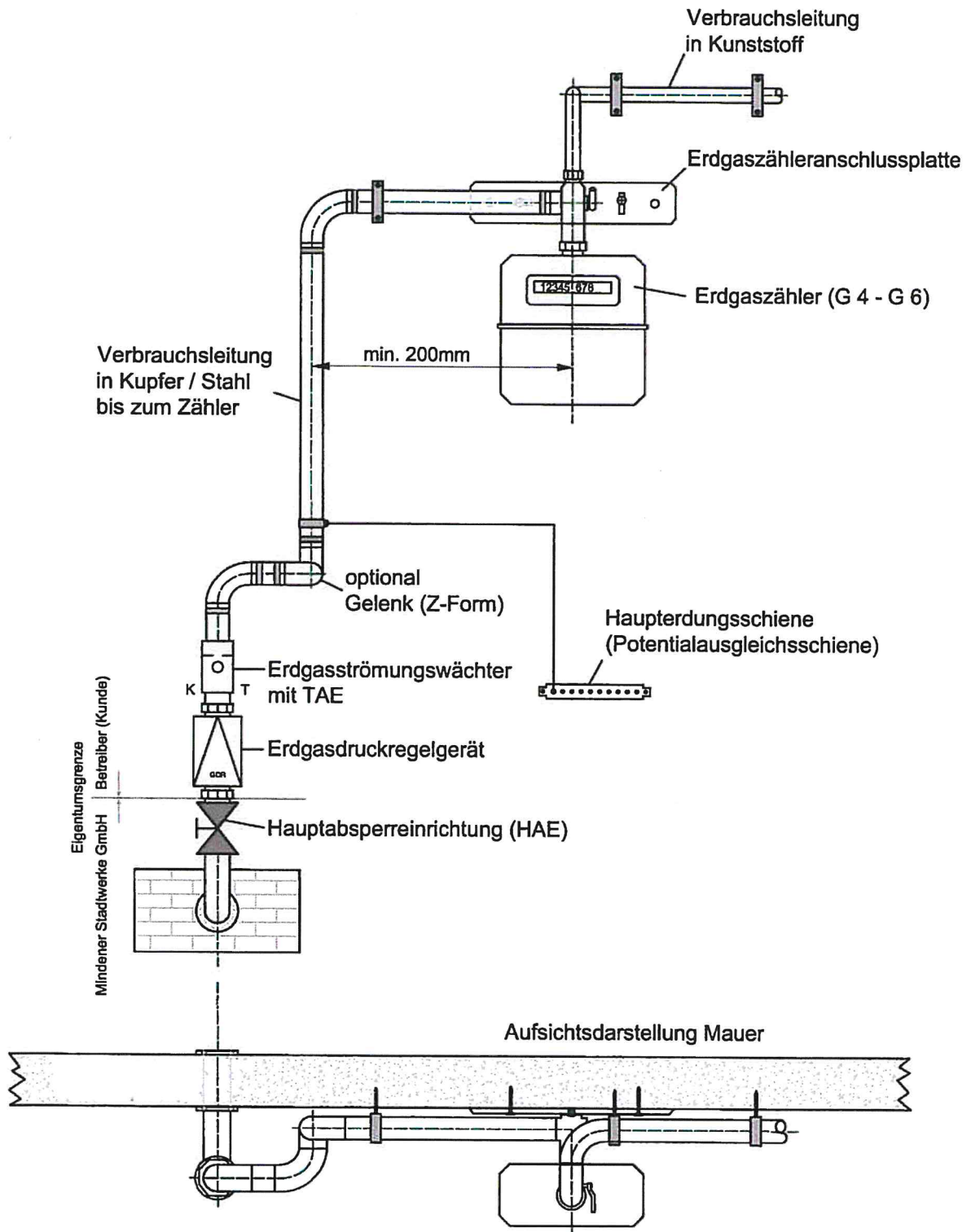
DVGW-Arbeitsblatt G 495: Gasanlagen – Instandhaltung

DVGW-Arbeitsblatt G 600: Technische Regeln für Gasinstallationen (DVGW-TRGI)

DVGW-Arbeitsblatt G 685: Gasabrechnung



Die Leitungsdimension ist zu berechnen!



Die Leitungsdimension ist zu berechnen!